



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 11.11.2003

Nr. 48

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Kreistages des Landkreises Eichsfeld und des Werkausschusses für die Eichsfelder Kulturbetriebe am 20.11.2003 ... 516

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

Neufassung der Betriebssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde ... 517

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle

Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“ gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung ... 520

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186; Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Kreistages des Landkreises Eichsfeld und des Werkausschusses für die Eichsfelder Kulturbetriebe am 20.11.2003

Die 20. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur des Kreistages des Landkreises Eichsfeld und des Werkausschusses für die Eichsfelder Kulturbetriebe findet am

Donnerstag, dem 20. November 2003 um 17.00 Uhr,

im „Grünen Saal“ des Landratsamtes Eichsfeld, Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8 statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Festlegung der Tagesordnung
03. Genehmigung der Niederschrift über die 19. öffentliche Sitzung des Werkausschusses am 18. September 2003
04. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2003 der Eichsfelder Kulturbetriebe
05. Beratung und Abstimmung zum Wirtschaftsplan für die Eichsfelder Kulturbetriebe 2004
06. Mitteilungen und Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

Heilbad Heiligenstadt, den 12.11.2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Trinkwasserzweckverband „Oberes Leinetal“

Neufassung der Betriebssatzung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde

Präambel

Aufgrund des § 10 der Verbandssatzung i.V.m. § 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), i.V.m. § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) beschließt die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal" in ihrer Sitzung vom 30.09.2003 folgende Betriebssatzung:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, die Versorgung im Verbandsgebiet mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke zu betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben.
- (5) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 500.000,00 €

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Die Werkleitung (§ 4);
der Werkausschuss (§ 5);
die Verbandsversammlung (§ 6);
der Verbandsvorsitzende (§ 7).

§ 4

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter. Der Werkleiter wird von der Verbandsversammlung zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt. Einzelne Aufgaben der Werkleitung können an Dritte übertragen werden.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes.
Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die Ausführung aller im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossenen Maßnahmen, soweit nicht die Entscheidung dem Werkausschuss vorbehalten ist, sowie alle sonstigen Maßnahmen und Geschäfte, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes notwendig sind;
 2. Personaleinsatz;
 3. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 4 und Abs. 5 ThürKGG sowie § 29 Abs. 1 bis Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung, Höherstufung im Rahmen des genehmigten Stellenplanes sowie Abordnung, Versetzung und Kündigung von Bediensteten des Zweckverbandes, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses bedarf;
 - b) Dienstrechtliche Maßnahmen.
 4. Geschäfte der laufenden Verwaltung liegen nicht vor, wenn der einzelne Geschäftswert 50.000,00 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt nicht für die im täglichen Verkehr abzuschließenden Kauf-, Pacht-, Werk- und Werklieferungsverträge, für Verträge nach bestehenden Tarifen und Lieferbedingungen sowie für Verträge mit Sonderabnehmern.

§ 5

Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss des Zweckverbandes besteht aus drei Mitgliedern. Ihm gehören der Verbandsvorsitzende, der Stellvertretende Verbandsvorsitzende und ein von der Verbandsversammlung zu wählender Verbandsrat an.
- (2) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werkausschuss ist als vorbereitender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über:
 1. Den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen, soweit sich die Verbandsversammlung diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;
 4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 25.000,00 € übersteigen;
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;
 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000,00 € übersteigt;
 7. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen;
 8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 € im Einzelfall beträgt;
 9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Jahresergebnisses zu entscheiden.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern;
 3. Bestellung und Abberufung des Werkleiters sowie dessen Stellvertreter sowie Regelungen zu deren Dienstverhältnissen;
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;
 7. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 8. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten;
 9. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes; insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben;
 10. Angelegenheiten zu deren Erledigung der Trinkwasserzweckverband der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf;
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigungen nicht ohne Nachteile für den Zweckverband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Zweckverband wird durch den Verbandsvorsitzenden vertreten, sofern sich nicht nach den Absätzen und etwas anderes ergibt.
- (2) Bei den laufenden Geschäften des Eigenbetriebes i.S.v. § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 76 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, d.h. bei den regelmäßig anfallenden Geschäften, die das Vorhalten der als Eigenbetrieb geführten öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung betreffen, wird der Zweckverband durch die Werkleitung vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann die Werkleitung allgemein oder durch besonderen Auftrag im Einzelfall zur Vertretung des Zweckverbandes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung bevollmächtigen, insbesondere auch zur Wahrnehmung hoheitlicher Kompetenzen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen des Zweckverbandes durch jeweils zwei Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seinen Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 21.12.1999 in Form der Änderungssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Leinefelde, 22.10.2003

gez. Gerd Reinhardt
Verbandsvorsitzender

Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband, 37359 Großbartloff, Spitzmühle

**Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2002 des
Trinkwasserzweckverbandes „Obereichsfeldischer Wasserleitungsverband“
gemäß § 25 Abs. 4 der Thür. Eigenbetriebsverordnung**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 02/2003 vom 08.10.2003 den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss 2002 - gez. König, Verbandsvorsitzender – wie folgt festgestellt:

- Der Jahresabschluss wird mit einem Jahresfehlbetrag von **278.035,90 €** festgestellt. Dieser Jahresfehlbetrag ist in Höhe von 278.035,90 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- Die Bilanz zum 31. Dez. 2002 schließt mit einer Bilanzsumme von **7.099.090,33 €**
- Mit Beschluss Nr. 01/2003 wurde dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkleiter Entlastung erteilt.

2. Der Bestätigungsvermerk des zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsunternehmens Wallner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, 37269 Eschwege, für den Jahresabschluss 2002 lautet:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes für das Geschäftsjahr 2002 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Wasserleitungsverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserleitungsverbandes sowie Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermitteln der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserleitungsverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung der Lage des Verbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschwege, den 24. Juni 2003

(Siegel)

gez. Wallner
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2002 und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 17.11. bis 23.12.2003 von Montag bis Freitag 6.45 Uhr – 14.30 Uhr in den Räumen des Obereichsfeldischen Wasserleitungsverbandes 37359 Großbartloff, Spitzmühle aus.

Großbartloff, 08.10.2003

gez. König
Verbandsvorsitzender

Siegel